

# Das Chaffbuch von Riehofen

Mitgeteilt von Hauptlehrer Ruhn, Ingolstadt

## Chafft Buech

Bei der Hofmarch Rißouen

Wie solliches durch den Edlen vnnnd vestten Georg Dauiden von vnnnd zu Lerchenfeldt der Herschafft Bndernorenberg, Ebenfried vnnnd Riekhouen Fl. Dht. inn Bayern Rath zu Straubing, aufgericht Auch zu erhaltung des Dorfs Recht vnnnd Gerechtigkeit auf deren vnnnderthanen beschehenes anhalten verneuert worden. Actum denn Viervndzwanzigisten Monats Aprillis Anno 1595.

Erstlich und anfänglich sollen jährlich und jedes Jahrs besonders um St. Geörgentag beide Dorfpröbst neben dem geschwornen Amtmann zu Erhaltung guter Ordnung und weiterer besorgender Gefahr altem Gebrauch nach in der Hofmark Riehofen alles schuldigen Fleißes die Wehr, Gräben, Feuerstätt und all andere Nothdurft mehr besichtigen, wo Schaden und Mangel vor der Hand, solle dies vor ordentlicher Obrigkeit durch sie, die Dorfpröbst und einer löblichen Gemein um Abstellung willen vermeldt und angezeigt werden.

Zu St. Michaelis Rechten sollen hernach vor angeregter Obrigkeit beide verordnete Dorfpröbst einer löblichen Gemein dies Jahr hinum ehrbare und gebührliche Rechnung tun, davon abgesetzt und andere an deren Statt fürgenommen werden. Es sollen auch wiederum altem Gebrauch nach die Feuerstätt, Wehr, Gräben, Ewiggäun und anderes nothdürftiglich beschaut werden. Und nach Verrichtung dessen sollen alt und neue Dorfpröbst samt der Obrigkeit und Herrn Pfarrer, wie von Alter herkommen, einen Gulden Zehrung, ihrer Bemühung halber, Macht haben.

Wann man in der Gemein scharwert, soll sich ein jeder Gemeiner selbst unausbleiblich stellen. Da aber einer erhebliche Ursach nit zu erscheinen hätte, soll er solches den Dorfpröbsten anmelden und ein andere Person an seine Statt ordnen, es sei Weib oder Mann, der der Scharwert gemäß und dieselbe vertreten kann. Auch welcher Gemeiner in einer

---

Anmerkung: Originalpergamentlibell mit 6 Blättern in der Größe von 33 × 29 cm. Urkunde B 778 des Stadtarchivs Ingolstadt. Nach einem mit Sinte auf dem letzten Blatt eingetragenen Vermerk von dem Ingolstädter Maler S. Engel angekauft. Die Bemerkung scheint von der Hand des Stadtschreibers Weishaupt zu sein, der Ankauf wäre also etwa in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erfolgt.

Riehofen, Pfarrdorf mit rd. 500 Einw. im Bezirksamt Regensburg nahe der Bahnlinie nach Straubing gelegen, etwa 25 km südöstlich Regensburg.

halben Stund, nachdem man wird in die Scharwerk geläut haben, auf der Brucken oder in der Scharwerk nit erscheint, solle der Gemein ein Schilling Pfg. zu reichen verfallen sein und des Tags von der Scharwerk abgewiesen werden.

Es solle auch niemand Hausfässiger im Dorf, bei Vermeidung unerlässlicher Straf, ohne Vorwissen und Begünstigung der Obrigkeit, beider Dorfpröbst und der ganzen Gemein, keine Herbergleut einnehmen oder Unterschleif geben.

Die Ehezäun (Eezeun) sollen stehen Winter und Sommer, als weit die Ehehaft zeigt, sonderlich die zwen Zäun vornen hinaus gegen der Kirchen bei dem freien Trädil auf beiden Seiten.

Gleichfalls die sieben Ehehaftstiegl auf beiden Seiten im Dorf. Die liegen an nachfolgenden Orten: nämlich die erst bei der alten Steidlin, die ander bei dem Gämbl im Freigäsl, die dritt beim Pfarrherr unterm Seelhäusl, die viert beim Frühmehhaus, die fünft beim Leonhard Westermair, die sechst beim Hofbauern und die siebent beim Praun.

Die Georgenfried (GeörgenFrid), die da seind gegen den Sämen, sollen zu St. Georgen-Tag aufgericht sein, und wer damit faumselig erscheint, ist der Obrigkeit gebührendermaßen strafbar.

Die Kirchsteig auf beiden Seiten sollen wie vor Alter, daß vier Personen solchen Weg eine Bahr tragen mögen, gehalten werden. Und soll angeregter Kirchsteig, ob diesem also Vollziehung beschehen ist, im Jahr einmal durch die Verordnete Pröbst beschaut, und so der, so dawider tut, gleichfalls strafbar sein.

Wie auch die Wasserläuf sollen im Jahr zweimal und zu jedem Recht, wie vor Alter, geräumt werden, sonderlich vornen hinaus bei der Schmieden und bei dem Jakoben Jäcker, auch oben bei dem Frühmehhaus, desgleichen sollen alle ehast Gemächer dermaßen verwahrt sein, damit einer von dem andern nit unbillig Schaden empfangt. Und wer dawider nachlässig gespürt würde, der ist gebührendermaßen strafbar.

Der Bach soll allweg im dritten Jahr und jeder vor seinem Teil geräumt werden, wie vor Alter herkommen, und soll die Weit haben, daß ein Hintergestell von einem Wagen hinaus mag gehen, bei Vermeidung unnachlässlicher Straf.

Die Feuerstätt sollen im Jahr zweimal durch die verordneten Dorfpröbst samt dem Amtmann zu Haltung jedes Rechts fleißig beschaut werden, damit weitere besorgende Gefahr kann vermieden bleiben. Und da einer oder mehr nachlässig erfunden würde, solle derselb mit gebühlicher Straf der Obrigkeit verfallen sein.

Mit den Bachöfen soll es auch, wie vor Alter herkommen, gehalten werden, daß einer dem andern das Feuer in die Hände gebe und der Letzte wiederum ablösche, bei Straf der Obrigkeit.

Es sollen auch hinfürder dahin und dazu geschafft werden beide Dorfpröbst, ein Söldner samt dem Amtmann, daß solche umgehen und dies alles notdürftiglich beschauen. Und wer deswegen etwas verbrochen hätte, den mag der Amtmann anbringen. Darum soll er, wie oben verstanden, gestraft werden.

Die Chast-Badstuben soll allenthalben von einer Gemein im Dorf, wie vor Alter herkommen, in allen Sachen heimgesucht werden.

Bei der Haft-Schmieden allda soll jede Person arbeiten und dieselb, wie vor Alter, heimsuchen, es begeh sich dann, daß einer an dem Schmied oder einer Arbeit Mangel hätte, der mag solches fürbringen und anzeigen, alsdann und wofern bei ihm, Schmied, Mangel oder Anfleiß erscheinen, mag solcher anderwärts unverwehrt arbeiten, doch unentgolten dem „Sanngl“ —

Die Schmieden ist mit Willen der Obrigkeit und aus Günst der Nachbarn einem Schmied zu geben verlassen. Und wofern sich ein Schmied nit nachbarlich hielte, so haben die Nachbarn Gewalt die Schmieden auf die Frei oder Gemein, ohne Zehrung (Irrung?) und Verhindernis des Schmieds zu setzen. Darum so gibt ein Schmied den Heiligen alle Jahr 1 Pfund Wachs.

Wer im Dorf um Feuer schickt, der solle schicken einen gewissen Boten und Feuer ohne Schaden und Gefahr verdeckt tragen, bei Straf der Obrigkeit.

Wer Garn seit (siedet) in den Bachöfen auf der Gemein, der ist strafbar.

Die Zäun zu S. Gallen-Tag sollen gehalten werden 14 Tage vor oder nach, wie vor Alter herkommen, und allwegen an dem dritten Jahr. Wer dies verbricht oder darwider tut, ist strafbar.

Ein jeder solle seinen Hof ohne seines Nächsten Schaden verfrieden. Wer auch sein Garten hinter sich nit verfriedet seinem Nächsten ohn Entgelt, ist strafbar.

Wie einer gen Acker fährt, steht zum Rechten.

Die Stutfüllen und Stutrosse die soll man jagen dem Stutweg nach, wie vor alter, und solle solcher Weg allemal im dritten Jahr geräumt werden.

Zwei Jahr nacheinander soll man das Vieh treiben durch die Püschelwisch, und ob solches not wär, so mag man darüber das halb Trädlein aus treiben und gehen lassen.

An dem dritten Jahr soll es ausgehen über die Brach und die Hertwis gen Pohnhulgen. Auch solle an dem dritten Jahr, wofern es von Nöten, das Urfahr aufgetan und das Vieh treiben und gehen lassen. wie vor Alter herkommen.

Der Drittweg geht durch das Pirkha. Der mag jedesmals, doch ohne der Herrschaft und Nachbarn Schaden, getrieben werden.

Es sollen auch im dritten Jahr alle „vannt“ hinter dem Dorf über das frei Trädtl ausgehen.

In dem Boden der Jahrtagwies liegt ein Marchstein, mitten darüber soll ein Schipfnagel von einem Wagen, welcher hinfüran auf das Falter schlägt, gehen.

Die Gir soll ausgeführt werden über das frei Trädtl bei den Pflanzbeeten.

Wo einem durch sein Vieh ein anlaufender Schaden beschäh, es wär gleich Rosß, Rüh, Schwein oder anders, und alsbald wiederum abweg getrieben würde, eh und dann der Herrschaft Amtmann oder ein anderer, der dessen Gewalt hat, erwischt, der soll kein Straf verwirkt haben.

Welcher aber durch den Amtmann oder einen andern, der des Eintuens Macht, mit seinem Vieh, so zu Schaden geht, betreten würde,

sonderlich wann solches gar in den Pfandstall kommen wär, der ist gebührendermaßen der Obrigkeit strafbar.

Nit weniger solle ein Vscheid(er) (Eschhay) sowohl als ein verpflichteter Amtmann das Vieh, so zu Schaden geht, Macht einzutun haben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig sein. Hergegen solle einem Eschhay der neunt Pfennig von der Straf gelassen werden.

Das Wismad soll über ein Jahr vor den Schweinen Fried haben, damit solches nit umgewühlt noch Schaden nehme, bei Vermeidung un-nachlässlicher Straf.

Ein Gründt soll den andern auf das nächst zum Weg ausführen und das keiner sein Nutz dabei suchen.

Wo einem ein Schad geschäh und seinen Scheinboten dabei hätt, und ob derselb den Schaden nit nach wollt geben, so soll sich einer nach billigen Dingen mit Rat der Nachbarn vergleichen.

Und da ein solcher Schaden bei dem Tag geschehen wär, der ist der Obrigkeit nach Gelegenheit strafbar.

Da es aber bei der Nacht geschehen, solle ein mehrere Straf als sonst der Obrigkeit gebühren.

So man nun mäht und schneidt und einer den andern durch seine Leut ohne Gefahr überschnitten oder übermäht hätte, dem soll kein Schaden geben (gebührrn?), wann er nur solchem zusagt, daß er ihm seinen Teil wiederum wöll heimführen. Da aber einer solches nit tut, der ist der Obrigkeit strafbar.

Wann einer mit Wahrheit erfunden wird, der Rain und Stein oder Mark verkehrt, wie sich das begeben möchte, der ist der Obrigkeit solches alsbald anzuzeigen schuldig.

Es ist auch verboten, daß keiner, es sei gleich Mann oder Weib, einig Zaun nit hintrag, sondern da deren einer oder eine dergleichen erwischt und ob wahrer Tat ergriffen würde, der solle nach Ingnaden (darauf kein gemessene Straf soll geschlagen sein) gestraft werden.

Wer in der Hofmarch liegende Gründ und Stüek hat, der solle gebührendermaßen dem Ehehaft allda beiwohnen.

Die vier gemeinen End und Stätt stehen in der Nachbarschaft in der „Ruebung“ ohne Entgelt, als nämlich in der Tafern, auf dem Kirchweg, in der Schmieden und in der Backstuben.

Und damit auch hinfürder in gehaltenem Ehehaft unter Gemein eine mehrere Bescheidenheit, als bisher beschehen, gebraucht werde, auch männiglich sich des Schreiens und unnötigen Geschwäs, darin die Obrigkeit oftermals corrumpiert und verzehrt wird, enthalte, so ist deswegen notwendiger Ursachen halber betracht und beschloffen worden, daß zu jedem Ehehaftrechten 2 geschworene Procuratoren sollen verordnet werden, nämlich so ein Gemein in Klag etwas gegen einen oder mehr fürzubringen hätte, hergegen sich der Beklagte darauf desto besser zu verantworten weiß, solle jedem Teil sein gebührende Notturft durch solchen Procurator fürzubringen begünstigt sein.

Noch hat ihr allerdings obangeregte Hofmarchherrschaft in allen fürgelesenen Punkten und Artikeln damit deren habenden Jurisdiction und habenden Rechten nichts begeben oder entzogen werde, die Straf nach Beschaffenheit jedes Verbrechen in allweg vorbehalten.

Folgt wie es mit der Zehnung gehalten werden soll.

Item, wann man das Gräreholz ausgehet, solle jeder Person ein Schilling Pfg. zu verzehren passiert werden.

Wann so oft die Dorfpröbst oder ihr mehr aus der Gemein wegen einer ganzen Dorfmenig gen Pfätter müßten, soll jede Person zu verzehren haben 10 Pfg.

Gleichfalls, da einer oder mehr wegen einer Gemein gen Straubing reiset, soll einer Person in Rechnung ein Schilling Pfg. zu verzehren erlaubt sein.

Item so einer die Dorfpröbst oder andere aus der Gemein zu einer Beschau, es wär über Mäher, Aberschnitten oder Ackern gebrauchet, soll auf ein Person 10 Pfg. zu verzehren geben werden.

Da aber einer oder mehr die Dorfpröbst neben dem Amtmann zum Beschieden im Dorf gebrauchet, soll er emehr nit dann 2 Groschen zu geben schuldig sein.

Und wann einer gen Thaimering oder an andere umliegende Dörfer mehr geschickt würde, soll allemal für solche geschickte Person einem 10 Pfg. passiert werden.

Beschließlich und damit solche Ordnung durch uns und unsere Nachkommen jederzeit gehalten und nit widersprochen, sondern allerdings, wie noch Längs verlesen worden, fürohin bei Kräften bleibe, und vollzogen werde, so haben wir, als Herr Pfarrer und ein ganze ehrsame Dorfs Gemein, arm und reich, mit sonderm Fleiß erbeten, den Edlen und Festen Georg David von und zu Lerchenfeld, F. Ochl. Rat zu Straubing, als dies Orts unser günstig und gebietende Hofmarchherrschaft, daß er dessen zu wahrer Urkund sein eigen adelig Insiegel, doch ihm, seinen Erben und Insiegel ohne Schaden hierunten angehangen hab.

Geschehen wie oben im Eingang vermeldt, als man zählt von Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt Fünfzehnhundert und in dem fünfundzwanzigsten Jahre.